

Das Thema Entwässerung ist komplex und vielschichtig. Deshalb werden die verwendeten Begriffe definiert und die einschlägigen rechtlichen Grundlagen, Normen und Richtlinien im Überblick dargestellt.

A.1 Begriffsdefinitionen

Siedlungsentwässerung

Oberbegriff für die Entwässerung besiedelter Landschaften. Sie umfasst öffentliche wie private Abwasseranlagen.

Liegenschaftsentwässerung

Sammelbegriff für Gebäude- und Grundstücksentwässerung

Gebäudeentwässerung

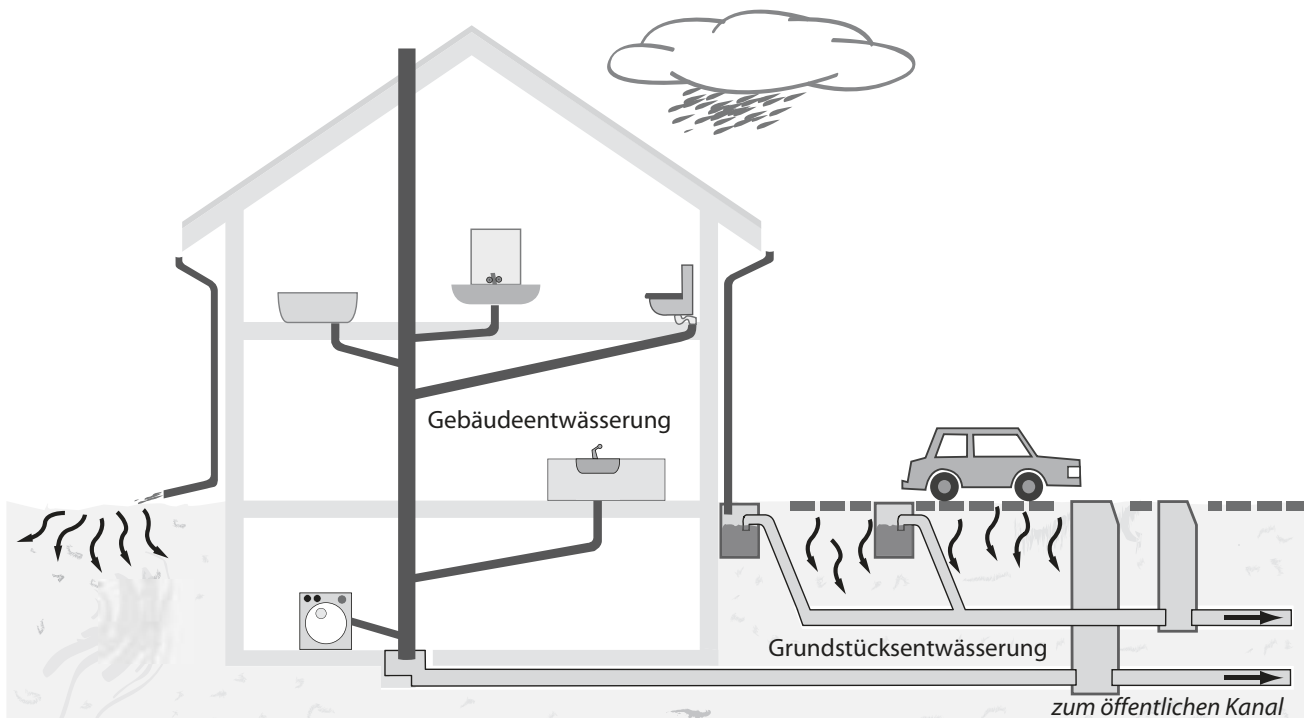
Entwässerungssysteme innerhalb eines Gebäudes, sowie Dachwasserabläufe bis OK Terrain.

Grundstücksentwässerung

Entwässerungsanlagen ausserhalb eines Gebäudes, inkl. der Grundleitungen unter der Bodenplatte, bis zum Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal oder an eine andere Entsorgungseinrichtung.

In Abweichung zur Norm SN 592000 umfasst die Grundstücksentwässerung, für welche die Fachperson zuständig ist, auch die Bodenleitungen bis zur den Fallsträngen.

Die Festlegung der Schnittstellen zwischen privater und öffentlicher Kanalisation ist in der Praxis oft nicht einfach zu bestimmen und ist deshalb vielfach unklar.





Öffentliche Kanalisation

Die öffentlichen Anlagen der Siedlungsentwässerung bis zum Vorfluter oder bis zur ARA mit Ausnahme der Liegenschaftsentwässerung.

Private Kanalisation

Alle Anlagen der Liegenschaftsentwässerung bis zum Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal.

Anlageinhaber

Als Anlageinhaber werden diejenigen Personen bezeichnet, welche für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt verantwortlich sind. Es kann sich dabei um Grundstückeigentümer, Liegenschaftsbesitzer, Baurechtsnehmer, etc. handeln.

A.2 Rechtliche Grundlagen/Normen/Richtlinien

Der Betrieb von Anlagen für die Ableitung von Abwasser unterliegt primär dem Gewässerschutzgesetz bzw. der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Im Weiteren legen auch die Kantone in ihren Gesetzen und Verordnungen fest, welche Grundsätze beim Betrieb von Abwasseranlagen einzuhalten sind.

Massgebend sind dabei die Art. 6, Art. 15 und Art. 22 (GSchG) und Art. 13 (GSchV). Darin wird sinngemäss festgelegt, dass

- es untersagt ist, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen
- die Inhaber von Abwasseranlagen dafür sorgen, dass diese sachgemäss gewartet und unterhalten werden
- die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellen müssen, diese regelmässig kontrollieren und für einen einwandfreien Betrieb und für die Wartung der Anlagen zu sorgen haben
- die Inhaber von Anlagen diese in funktionstüchtigem Zustand halten und im Falle von Abweichungen vom Normalbetrieb die Ursache abklären und die Mängel unverzüglich beheben